

# Stadt Heidelberg

Drucksache:

**0192/2021/IV**

Datum:

16.09.2021

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Sperrzeit für Außenbewirtschaftung in Gaststätten**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft	06.10.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

Drucksache:

**0192/2021/IV**

00328017.doc

...

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Gemeinderat nehmen die Information zur verwaltungsinternen Handhabung im Zusammenhang mit den Sperrzeitregelungen für Außenbewirtschaftungen in Gaststätten zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Bis Ende des Jahres 2021 wird in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung eine verlängerte Außenbewirtschaftung an Freitagen und Samstagen bis 24.00 Uhr geduldet.

## **Begründung:**

Die Gemeinderatsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP und CDU haben beantragt, im verbleibenden Jahr 2021 die Sperrzeit für die Außengastronomie (Do bis Sa) auf 24.00 Uhr festzulegen.

Die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg legen u.a. unter Ziffer 8 folgendes fest: *„Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen.“*

Damit wurde bereits eine großzügige Regelung getroffen. Die strengeren Lärmrichtwerte für die Nachtzeit nach der TA-Lärm beginnen bereits um 22.00 Uhr. Eigentlich müsste daher bereits bei einer Betriebszeit über 22:00 Uhr hinaus vom Gastwirt durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden, dass durch die Außenbewirtschaftung keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Die Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen von 23.00 Uhr wird von der Bevölkerung weitgehend akzeptiert. Eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftungen über 23:00 Uhr hinaus wäre rechtlich problematisch. Zudem bestünde die Gefahr von Klagen betroffener Anwohner mit dem möglichen Ergebnis, dass Verwaltungsgerichte die 23.00 Uhr Sperrzeitregelung kippen könnten.

Mit Blick auf die Wünsche aus dem Gemeinderat und der Gastronomie, die Sperrzeiten für Außenbewirtschaftungen bis Ende des Jahres 2021 liberaler zu gestalten, praktiziert die Verwaltung seit Juli 2021 folgende Duldungsregelung, die bis Ende des Jahres 2021 fortgeführt werden soll.

In der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung ist bereits ein hoher Umgebungslärm vorhanden, sodass eine längere Außenbewirtschaftung lärmmäßig nicht entscheidend ins Gewicht fällt und ausnahmsweise auch ohne Einzellärmgutachten geduldet werden kann. Möglicherweise kann diese sogar zu einer Beruhigung im öffentlichen Raum beitragen, da die Gastwirte auf ihr Publikum besser einwirken können, als auf sogenannte Rucksacktrinker, die häufig nach Eintreten der Sperrzeit den Raum der Außenbewirtschaftungen einnehmen.

Daher wird bis Ende des Jahres 2021 ausnahmsweise geduldet, dass in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung die Außenbewirtschaftungen an Freitagen und Samstagen bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben. Die längere Öffnung der Außenbewirtschaftung bis 24.00 Uhr ist in diesem Bereich gleichsam eine Kompensation für die dort festgesetzte strengere generelle Sperrzeitregelung für die Gaststätte selbst.

Durch diese Regelung soll auch der besonderen Situation der Gaststätten in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung und den Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

gezeichnet  
Prof. Dr. Eckart Würzner